

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VARION GMBH

Für die Erteilung von Lizenzen für die bozero App (kostenlose, Standard- und Premium-Version) und das zugehörige Content Management System (CMS) sowie die Untervermietung von Serverspeicherplatz (Webhosting) (Stand Oktober 2016)

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der VARION GmbH (Dießemer Bruch 112c in 47805 Krefeld – Im Folgenden: VARION) für die Erteilung von Lizenzen für die Nutzung der bozero App (kostenlose, Standard- und Premium-Version) und des zugehörigen Content Management Systems (CMS) sowie für die Vermietung von Speicherplatz gelten für sämtliche Angebote, Leistungen und Lieferungen der VARION GmbH im Zusammenhang mit der Lizenzierung der bozero App. Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Versionen der bozero App, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.

Bestätigungen und Auftragserteilungen des Lizenznehmers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Bezugsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Lizenzerteilung

- (1) Die bozero App dient der zentralen Darstellung, Strukturierung und Aktualisierung von Dokumenten, Bildern und Videos mit jeweils aktualisierten Funktionen, Features und Designs. Übertragen wird ein auf die Laufzeit des Lizenzvertrages und den Lizenznehmer beschränktes Recht zur Nutzung der kostenlosen, der Standard- bzw. Premium-Version zum Zwecke der betrieblichen Nutzung im Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers.
- (2) Leistungsumfang:
Nicht in dem Leistungsumfang enthalten sind technischer Support, Durchführung von Schulungen und andere Zusatzleistungen. Derartige Leistungen sind auf der Grundlage einzelvertraglicher Absprache gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Durchführung dieser Support-Leistungen und Schulungen erfolgt, wenn dies nicht anders einzelvertraglich vereinbart wurde, nach Wahl von VARION fernmündlich oder auf der Grundlage internetbasierter Anwendungen.
- (3) Kostenlose, Standard- und Premium-Version:
Leistungen gemäß Abs. 1 werden entweder als kostenlos, als Standard-Version (konfigurierte Standard-Layouts und Standardfunktionsumfang) oder als Premium-Version (kundenspezifische Applikation mit individuellem Layout und ggf. erweitertem Leistungsumfang entsprechend einzelvertraglicher Vereinbarung) angeboten. Die Erstellung von Premium-Versionen erfolgt als Dienstleistung. Die entstehenden Dateien und Quellcodes bleiben Eigentum von VARION. Sowohl für die kostenlose, Standard-Version als auch für die Premium-Version ist für die Laufzeit des Vertrags der Zugriff auf das bozero Content Management System (CMS) Bestandteil der Lizenz.

VARION als Provider stellt dem Lizenznehmer zur Anwendung der bozero App Speicherplatz (die enthaltene Speicherplatzgröße ist im Regelfall durch das jeweilige Angebot festgelegt bzw. beträgt ansonsten zwei Gigabyte) zur Verfügung (Webhosting).

VARION bleibt Inhaberin der Nutzungsrechte an den entstehenden Dateien (ausgenommen hiervon sind die vom Lizenznehmer im Rahmen der Nutzung seiner jeweiligen bozero App in das CMS hochgeladenen Dokumente, Bilder und Videos) und Quellcodes der bozero App sowie des damit verbundenen CMS und kann das hierdurch erworbene Know-how im geschäftlichen Verkehr uneingeschränkt nutzen.

- (4) VARION kann nicht gewährleisten, dass die Premium-Versionen durch die jeweiligen App-Store-Betreiber zugelassen werden. Wird die Zulassung verweigert, sind sowohl VARION, als auch der Lizenznehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde zu kündigen. Bis dahin erbrachte Leistungen sind gem. § 649 BGB zu vergüten.

§ 3 Hochladen verbotener Dateien

- (1) Der Lizenznehmer darf nur solche Dateien (Bilder, Videos, PDF-Dokumente etc.) in die bozero App hochladen, die den Richtlinien von Apple (App Store Review Guidelines) und Google (Google Play-Programmrichtlinien für Entwickler) entsprechen, insbesondere dürfen keine pornografischen Inhalte, Gewaltdarstellungen etc. hochgeladen werden. Es gelten die jeweils aktuellen Bedingungen der App-Store-Betreiber.

Für die Inhalte hochgeladener Dateien trägt der Lizenznehmer die alleinige Verantwortung und stellt VARION von Ansprüchen Dritter frei. Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Sperrung der bozero App durch den App-Store-Betreiber VARION und anderen Lizenznehmern hierdurch hohe Schäden entstehen können. Der Lizenznehmer stellt VARION von Schadensersatzansprüchen anderer Lizenznehmer frei.

- (2) Der Lizenznehmer wird jeden Nutzer in seinem Geschäftsbetrieb auf das Verbot gem. Abs. 1 hinweisen. VARION ist nicht dafür verantwortlich, wenn in Folge unberechtigter Nutzung anderer Lizenznehmer die Betreiber von App Stores die bozero-App sperren oder die Sperrung der App aus einem sonstigen Grund erfolgt, den VARION nicht zu vertreten hat.

§ 4 Abnahme Premium-App

- (1) Die Abnahme der Premium-App gilt als erfolgt, wenn der Lizenznehmer binnen 8 Tagen nach Freigabe durch den App-Store-Betreiber vorhandene Mängel VARION nicht mittelt.

§ 5 Gewährleistungen, Kompatibilität, Anpassung

Die Darstellung der App auf dem jeweiligen mobilen Endgerät kann je nach Betriebssystem und Browserversion von der CMS-Vorschau abweichen.

Die bozero-App ist kompatibel mit Google Android sowie Apple iOS. VARION leistet keine Gewähr dafür, dass die bozero-App auf allen Endgeräten sowie Betriebssystemversionen lauffähig ist und den vollständigen Funktionsumfang unterstützt.

Im Falle von technischen Weiterentwicklungen und Anpassungen der Betriebssysteme von Google Android und Apple iOS ergeben sich sowohl für VARION, als auch für den Lizenznehmer die Notwendigkeit die App und die verwendeten Endgeräte (z.B. iPad) an die Betriebssystemversionen anzupassen.

Die Anpassung der bozero App an geänderte Anforderungen der Betriebssysteme iOS und Android ist für die Standard-Version mit der Lizenzgebühr abgegolten. Die Anpassung der bozero-App in der Standard-Version an neue Betriebssystemversionen wird zu einem von VARION bestimmten Zeitpunkt durchgeführt. Die Anpassung von Premium-Versionen erfolgt auf der Grundlage einzelvertraglicher Absprache und die Abgeltung zusätzlichen Aufwandes erfolgt auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung.

VARION ist das Recht vorbehalten, weitere Anpassungen an neue Betriebssystemversionen mit Wirkung für die Zukunft einzustellen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Anpassung an die neue Betriebssystemversion. Er bleibt jedoch berechtigt, dass bisherige Betriebssystem weiterhin für die Dauer der Vertragslaufzeit zu nutzen.

§ 6 Laufzeit, Kündigungsrecht

- (1) Die Mindestlaufzeit für die Standard-Version beträgt 12 Monate ab Auftragserteilung und für die Premium-Version 12 Monate ab Veröffentlichung im jeweiligen App Store (Apple App Store, Google Play Store).
- (2) Wird die Lizenzvereinbarung nicht drei Monate vor Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt, so verlängert sie sich um jeweils ein weiteres Jahr.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.
- (4) Der Lizenznehmer ist zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, falls die Abnahme und Zulassung der Apps durch die Betreiber der App Stores (Apple Inc., Google Inc.) verweigert wird.
- (5) VARION behält sich ein Sonderkündigungsrecht für Nutzer der kostenlosen App von vier Wochen vor.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit werden die Daten auf dem von VARION zur Verfügung gestellten Server gelöscht.

§ 7 Vergütung

Die jeweiligen Setup-Kosten wie auch die laufenden Lizenzgebühren für die Vermietung von online Speicherplatz, für die Nutzung des CMS-Systems sowie für die Nutzung der VARION bozero App sind im jeweiligen Angebot aufgeführt bzw. werden im Bedarfsfall (wie beispielsweise einer Aufstockung des zur Verfügung gestellten Speicherplatzes) gesondert angeboten.

§ 8 Support und Schulung

Die Vergütung für Support- und Schulungsleistungen sind im jeweiligen Angebot aufgeführt oder werden im Bedarfsfall gesondert angeboten.

§ 9 Datensicherung

Die Sicherung (Backup), der für die VARION bozero App verwendeten Dateien obliegt dem Lizenznehmer und ist nicht Bestandteil des Angebotes von VARION. Für den Verlust von Daten auf vermietetem Speicherplatz wird keine Gewähr übernommen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung von VARION für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden sowie Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die VARION für jeden Grad des Verschuldens.
- (2) Ist der Lizenznehmer Unternehmer (i. S. d. § 14 BGB), so haftet VARION bei Schäden, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, nur für den typischerweise entstehenden Schaden. Bei Kunden, die Verbraucher sind wird die Haftung bei Verzugsschäden auf 5 % des Lieferwertes sowie bei Schäden aufgrund der Verletzung von Kardinalpflichten auf die regelmäßig vorhersehbaren Schäden beschränkt.

§ 11 Zahlungsverzug

- (1) Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so kann die VARION Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, aber noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht erbrachte Dienstleistungen zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Leistungen einstellen.
- (2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 %, wenn der Kunde Verbraucher ist, ansonsten in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 12 Referenzen

VARION ist berechtigt die Firma des Lizenznehmers sowie dessen Logo als Referenz für eigene Werbezwecke im Internet und auf Drucksachen zu nutzen. Dem Lizenznehmer steht das jederzeitige Recht zu, die künftige Nutzung seiner Firma zu untersagen. Soweit es sich um Drucksachen handelt, können die vorhandenen Sachen aufgebraucht werden.

§ 13 Weitere Vereinbarungen, Übertragung

VARION ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Tochtergesellschaft zu übertragen. Die Berechtigung besteht auch für Schwestergesellschaften, die im Mehrheitsbesitz derselben Anteilseigner stehen.

§ 14 Gerichtsstand, Wirksamkeit, Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Krefeld.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.